

# Rahmenschutzkonzept

zur Prävention sexualisierter Gewalt

Stand 13.09.2024



Ev.-Luth. Kirchenkreis  
Rantzeu-Münsterdorf

SCHON IMMER. VERBUNDEN. MIT DIR.

## I. VORWORT

Sinn und Ziel der Schutzkonzepte in kirchlichen Einrichtungen ist die Förderung einer Atmosphäre von Achtsamkeit und Respekt. Diese soll dazu führen, dass der Raum für sexualisierte Gewalt kleiner und der Raum für die Meldung und Achtsamkeit größer wird.

Kirche soll für Menschen, die in ihr arbeiten und die dort Angebote wahrnehmen, ein sicherer Ort sein.

Dass es auch in der Institution Kirche immer wieder zu Grenzverletzungen und Fällen von sexualisierter Gewalt kommt, ist eine unbestreitbare Realität. Umso wichtiger sind gerade für Betroffene ein transparenter Umgang und klare Verfahrenswege.

Das hier veröffentlichte Rahmenschutzkonzept soll helfen, dass die einzelnen Konzepte vor Ort gelebte Praxis in unserem Kirchenkreis werden. Es umfasst den Rahmen, in den sich die örtlichen Konzepte einfügen, und enthält Bausteine für gemeindliche und zielgruppenspezifische Schutzkonzepte.

Rechtliche Grundlagen für das Rahmenschutzkonzept ergeben sich aus dem **Kirchengesetz zur Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie (Präventionsgesetz – PräVG)** vom 17. April 2018, sowie der **Rechtsverordnung zur Ausführung des Präventionsgesetzes in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Präventionsgesetzausführungsverordnung – PräVGAusfVO)** vom 28. November 2019.

<https://www.kirchenrecht-nordkirche.de/pdf/40916.pdf>

<https://www.kirchenrecht-nordkirche.de/document/45220>

## II. LEITBILD

Jeder Mensch ist ein Geschöpf Gottes, einzigartig und sehr gut geschaffen. Daraus leitet sich die unveräußerliche Würde aller Menschen ab, unabhängig von Geschlechtsidentität, Herkunft, Alter, Ethnie und körperlicher und seelischer Unversehrtheit. Die Verletzung der Integrität von Menschen durch Gewalt wird biblisch-theologisch als Sünde verstanden.

Aus der Grundverfasstheit des Menschen in seiner Beziehung zu Gott und den Mitmenschen folgt die ethische Orientierung, die in jüdisch-christlicher Tradition im Doppelgebot der Liebe zusammengefasst wird: »Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben von ganzem Herzen ... und deinen Nächsten lieben wie dich selbst« (Mt 22, 37ff., Lev 19,18).

Zentral für den christlichen Glauben ist demnach die Verbindung von Gottes- und Nächstenliebe. An Gott zu glauben und daran, dass Gott jeden Menschen einzigartig und mit Würde geschaffen hat fordert einen entsprechenden Umgang der Menschen untereinander. Die Grenzen und die Würde des jeweils anderen Menschen zu achten und zu schützen nimmt den Auftrag ernst, den jede:r als Christenmensch hat.

Dass wir in diesem Sinne würdevoll und wertschätzend miteinander umgehen, ist Ausdruck unseres Glaubens. Respektvolles und grenzachtendes Verhalten bildet die Grundfeste unserer Identität als Kirche und Christenmenschen ab.

### A. Das ist uns wichtig

Wir achten auf einen Umgang gegenüber allen Menschen, der ihre Würde und ihre Grenzen schützt.

Dies gilt insbesondere für Schutzbefohlene wie Kinder, Jugendliche sowie hilfs- und unterstützungsbedürftige Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen.

Wir sehen uns in der Pflicht zur Einhaltung des Kindeswohls und der Umsetzung der Kinderrechte.

Dementsprechend gestalten wir die Umgangsformen in spezifischen Arbeitsfeldern mit Schutzbefohlenen.

### B. Darüber reden wir – Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt verletzt die Grenze einer Person. Sexualisierte Gewalt ist der Oberbegriff für Eingriffe in die sexuelle Selbstbestimmung. Er drückt jegliche unerwünschte sexuelle Handlung und Grenzüberschreitung aus, bei der die sexuelle Selbstbestimmung und Unversehrtheit einer Person beeinträchtigt wird.

Grenzen können subjektiv unterschiedlich gesetzt und erlebt werden.

Teil unserer Präventionsarbeit ist daher die Ermächtigung von Menschen, sich ihrer Grenzen bewusst zu werden, diese eindeutig zu ziehen und sie zu kommunizieren.

Verbindliche Regeln im Miteinander helfen, diese Grenzen zu schützen und ggf. immer wieder neu herauszufinden. Fortbildungen und die regelmäßige Reflexion dienen diesem fortlaufenden Prozess.

Wir bewerten jede Art von sexualisierter Gewalt als Gewalttat, unabhängig davon ob eine Tat strafrechtlich relevant ist.

Mit unserem Schutzkonzept wollen wir solch verletzendem Verhalten mit einer klaren Haltung und transparenten Regeln entgegentreten.

### C. So handeln wir

1. Wir brechen das Schweigen und sprechen offen über unsere Verantwortung und Schuld. Wir tragen so dazu bei, das Thema „sexualisierte Gewalt in der Evangelischen Kirche“ zu enttabuisieren.
2. Wir leben eine Kultur der Achtsamkeit, des Hinschauens und der Grenzachtung auf der Basis unseres christlichen Glaubens und der Verantwortung als Menschen.
3. Wir bieten zielgruppenspezifische Schulungen für haupt- und ehrenamtlich Tätige an. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Sensibilisierung der Leitungspersonen.
4. Alle beim Kirchenkreis haupt- und ehrenamtlich Beschäftigten im kinder- und jugendnahen Bereich haben ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen (§30a BZRG). Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden haben eine Selbstverpflichtungserklärung zu unterschreiben.
5. Wir beachten die Vorgaben des Präventionsgesetzes der Nordkirche durch die Benennung einer:s Meldebeauftragten und einer:s Präventionsbeauftragten sowie die Vorlage dieses Rahmenschutzkonzepts.
6. Verdachtsfällen wird nachgegangen. Hierzu hat der Kirchenkreis einen Handlungsplan beschlossen, der das geordnete Verfahren regelt.
7. Der Kirchenkreis hat einen Verhaltenskodex beschlossen, der entsprechend den Rahmenbedingungen vor Ort für die Schutzkonzeptentwicklungen in den Kirchengemeinden und Arbeitsbereichen des Kirchenkreises genutzt und angepasst werden kann.
8. Die Konvente der Pastor::innen, der Jugendmitarbeitenden wie auch der Kirchenmusiker::innen befassen sich mindestens alle zwei Jahre mit dem Thema „sexualisierte Gewalt“.
9. Alle Kirchengemeinden benennen dem Kirchenkreis Ansprechpersonen für das Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“.
10. Es besteht ein Arbeitskreis, dem Personen aus für das Thema zentralen Bereichen angehören: KiTas, Diakonie, Jugendwerk, Frauenwerk, Öffentlichkeitsarbeit, Pastor::innenschaft.

Die Geschäftsführung liegt bei dem::r Präventionsbeauftragten. Die für das Arbeitsfeld zuständige pröpstliche Person sowie die::der Meldebeauftragte sind ebenfalls Mitglied im Arbeitskreis.

Aufgaben des Arbeitskreises sind die Begleitung der Schutzkonzepterstellung, der fortlaufenden Fortbildungs- und Präventionsarbeit. Im Arbeitskreis bilden Präventionsbeauftragte:r und Meldebeauftragte:r die Schnittstelle zur landeskirchlichen Stabsstelle Prävention.

### III. MASSNAHMEN

Die folgenden Maßnahmen und Bausteine sollen dem Ziel, Kirche als sichereren Ort zu etablieren, dienen:

#### 1. Potenzial- und Risikoanalyse

Jede Einrichtung des Kirchenkreises hat ihr spezifisches Feld und ihre besonderen Ausprägungen.

Darum erstellen alle Dienststellen des Kirchenkreises eine eigene Potenzial- und Risikoanalyse für ihre jeweiligen Bereiche. Für den Aufbau einer Kultur der Achtsamkeit ist es wichtig, die eigene Organisationsstruktur zu reflektieren und zu analysieren.

Die Risikoanalyse legt offen, wo die Gefährdungen liegen – sei es im Umgang mit Nähe und Distanz, im baulichen Bereich oder im Einstellungsverfahren. Die Potenzialanalyse verdeutlicht, welche Strukturen bereits vorgehalten und welche Maßnahmen schon umgesetzt werden.

Zur Erstellung der Potential- und Risikoanalyse hat es eine anonyme Befragung gegeben. Der Fragebogen befindet sich im Anhang (Anlage 3).

Zur Unterstützung der Gemeinden für die Potential- und Risikoanalyse empfehlen wir die Handreichung der EKIR „Schutzkonzepte praktisch 2021“:  
[ansprechstelle.ekir.de/wpcontent/uploads/2021/12/schutzkonzept\\_neu\\_2021\\_potenzial\\_u\\_risikoanalyse.pdf](https://ansprechstelle.ekir.de/wpcontent/uploads/2021/12/schutzkonzept_neu_2021_potenzial_u_risikoanalyse.pdf)

## 2. Führungszeugnisse

Maßgeblich für die Forderung nach einem erweiterten Führungszeugnis ist §30a (1) Bundeszentralregistergesetz.

Alle haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden des Kirchenkreises im kinder- und jugendnahen Bereich müssen regelmäßig - das heißt in Abständen von längstens fünf Jahren - ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Gleiches gilt für ehrenamtlich Tätige in Abhängigkeit von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern, Jugendlichen und volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen.

## 3. Selbstverpflichtungserklärung und Verhaltenskodex

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden haben eine Selbstverpflichtungserklärung zu unterschreiben. Diese dient als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang.

Die Selbstverpflichtung ist bei der Einstellung von Mitarbeitenden als Zusatz zum Arbeitsvertrag zu unterzeichnen. Bei bereits im Kirchenkreis Rantzen-Münsterdorf tätigen Mitarbeitenden ist diese in zweifacher Ausfertigung zu unterzeichnen und ein Original zur Personalakte zu nehmen.

Bei ehrenamtlich Tätigen ist die Selbstverpflichtungserklärung vor Aufnahme der Tätigkeit ebenfalls in zweifacher Ausfertigung zu unterzeichnen. Bei bereits tätigen Ehrenamtlichen ist diese Erklärung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Schutzkonzeptes einzuholen. Ein Original verbleibt in der jeweiligen Einrichtung.

Der Kirchenkreisrat hat einen Verhaltenskodex beschlossen, der als Grundlage für die Erarbeitung eines passgenauen eigenen Verhaltenskodex dient. Ein entsprechender Verhaltenskodex soll Bestandteil eines jeden Schutzkonzeptes sein.

## Anlage 4: Selbstverpflichtungserklärungen und Verhaltenskodex

### 4. Schulungen

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sollen an Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt teilnehmen. Der Kirchenkreis informiert über die präventionsbeauftragte Person und die Ansprechpersonen in den Kirchengemeinden über solche Angebote. Der/Die Präventionsbeauftragte unterstützt bei der Suche auch nach externen passgenauen Weiterbildungsangeboten. Referent:innen außerhalb von Kirche kommt dafür eine besondere Bedeutung zu, weil sie helfen, einen allzu binnenkirchlichen Blick zu weiten.:

Einen ersten Zugang zum Thema sexualisierte Gewalt in der Kirche bietet der Leitfaden für Betroffene, Mitarbeitende und Vorgesetzte im Kirchenkreis Rantzen-Münsterdorf. Weitere

Informationen sind zu finden unter

[https://www.kkrm.de/fileadmin/user\\_upload/Was\\_wir\\_tun/Praevension/23\\_Praev\\_Flyer.pdf](https://www.kkrm.de/fileadmin/user_upload/Was_wir_tun/Praevension/23_Praev_Flyer.pdf)

## 5. Umgang mit Verdachtsäußerungen und Meldungen

Seit dem 1.1.2021 besteht für alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden eine Meldepflicht. Wenn ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch kirchliche Mitarbeitende (beruflich oder ehrenamtlich) oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot vorliegt, haben beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende diesen unverzüglich der:dem Meldebeauftragte:n des Kirchenkreises zu melden. Die Meldung wird vertraulich behandelt. Es besteht auch die Möglichkeit einer anonymen Meldung.

Niemand darf wegen eines geäußerten Verdachts oder einer Meldung benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Weise unter Druck gesetzt werden.

Bei zureichendem Verdacht werden entsprechend des Handlungsplans weitere Schritte eingeleitet.

## 6. Intervention

Für den Interventionsfall gibt es einen Handlungsplan, der verbindlich ist und in dem die grundlegenden Rollen geklärt sind. Die Zusammensetzung des Beratungsstabes kann je nach Fall variieren, u.a. mit dem Hinzuziehen von externen Menschen mit Fachexpertise.

Anlage 6: Handlungsplan

## 7. Externe Ansprech- und Meldemöglichkeiten

Unabhängige Ansprechstelle bei sexualisierter Gewalt ist die UNA beim Wendepunkt in Elmshorn. Die Telefonnummer lautet [0800-022099](tel:0800-022099) und ist kostenfrei und anonym.

Kostenlose und anonyme Beratung kann auch über die Ansprechstelle „help“ der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Diakonie Deutschland eingeholt werden. Die Telefonnummer lautet: 0800 5040112

## 8. Strafanzeige

In allen Verdachtsfällen gegen Mitarbeitende mit strafrechtlicher Relevanz wird vom Beratungstab die Möglichkeit der Erstattung einer Strafanzeige geprüft. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, die darauf hindeuten, dass eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen wurde, werden bei Zustimmung der Betroffenen die Strafverfolgungsbehörden informiert.

Sollte eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, wird in jedem Fall die Staatsanwaltschaft einbezogen.

## 9. Dokumentation und Aufarbeitung

Unser Ziel ist die systematische Analyse der Geschehnisse und eine bewusste Entscheidung zur Veränderung bestehender Strukturen, die sexualisierte Gewalt begünstigt haben. Nur so kann ein verbesserter Schutz und ein reflektierterer Umgang für die Zukunft erreicht werden.

Jeder Fall ist im Moment der Meldung zu dokumentieren. Die Dokumentation erfolgt standardisiert mit einem Dokumentationsbogen. Am Ende des Prozesses steht eine Aufarbeitung. Eine gute Aufarbeitung ermöglicht, die Institution wieder angemessen handlungsfähig zu machen.

Auf individueller Ebene bedeutet Aufarbeitung, direkt und indirekt betroffene Personen darin zu unterstützen, das Geschehene zu verarbeiten und Zukunftsperspektiven zu entwickeln.

## 10. Rehabilitierung

Im Falle eines unbegründeten Verdachts oder nach unbegründeter Beschuldigung sind Rehabilitierungsmaßnahmen vorzusehen.

Diese beinhalten:

- Sensibilisierung aller Beteiligten für die Folgen von Falschbeschuldigungen für die betroffenen Personen und die Organisation.
- Unterstützungsmaßnahmen zur Wiedereingliederung der zu Unrecht Beschuldigten am Arbeitsplatz.
- Bereitstellung eines angemessenen anderen Arbeitsplatzes für den Fall, dass die Wiedereingliederung an demselben Arbeitsplatz nicht möglich ist oder die Mitarbeitenden das wünschen.
- Erkennen der Motivlage und des dahinter liegenden Bedürfnisses der Beteiligten, die die Falschbeschuldigung erhoben haben.
- Erkennen und Einordnung der Fehlinterpretationen im Meldungsfall ohne Sanktionierung der meldenden Person.
- Klarstellung, dass es sich um Fehlinterpretationen gehandelt hat, gegenüber dem Kreis der Personen, die von der Falschbeschuldigung erfahren haben.

## 11. Kenntnisnahme, Beachtung und Umsetzung

Dieses vom Kirchenkreisrat des Kirchenkreises Rantau-Münsterdorf beschlossene Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt wird allen Leitungspersonen in den Diensten, Werken und Einrichtungen sowie den Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte zur Kenntnisnahme und Beachtung ausgehändigt. Es bildet den Rahmen für das je eigene Konzept.

## IV. ANLAGEN

Anlage 1 Fragebogen zur Potential- und Risikoanalyse

Anlage 2 Selbstverpflichtungserklärungen und Verhaltenscodex

Anlage 3 Kontaktdaten der Meldebeauftragten und des Präventionsbeauftragten

Anlage 4 Handlungsplan

Anlage 5 Kontaktdaten Stabstelle Prävention der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und weitere hilfreiche Kontakte und Links

## Schutzkonzeptentwicklung im Kirchenkreis Rantzeu-Münsterdorf

### Befragung von Mitarbeitenden zur Erstellung einer Potential- und Risikoanalyse

Ihre Antworten helfen dabei, eine Risiko- und Potenzialanalyse für das Rahmenschutzkonzept des Kirchenkreises zur Prävention von sexualisierter Gewalt zu erstellen. Die beiden zentralen Fragen, die wir mit Hilfe Ihrer Antworten beantworten möchten, sind:

- Welche Bedingungen könnten Täter:innen bei uns nutzen, um sexualisierte Gewalt vorzubereiten und auszuüben?
- Welche Ressourcen sind zum Schutz vor Grenzverletzungen bereits vorhanden?

Die folgenden Fragen sind in die Bereiche Arbeitsfeld, Räumlichkeiten/Gebäude und Leitungshandeln/strukturelle Faktoren unterteilt.

#### 1. Arbeitsfeld

Gibt es in Ihrem beruflichen Alltag bestimmte Gelegenheiten, bei denen es im Kontakt mit anderen (Klient:innen, Kolleg:innen, Vorgesetzte uvm.) zu Problemen von Nähe und Distanz kommen kann?

JA NEIN

Wenn Ja, welche?

---

---

Gibt es mit Blick auf Ihre professionellen Tätigkeiten die Möglichkeit / das Risiko von Machtmissbrauch, Grenzverletzungen oder Übergriffen? JA NEIN

Beispiel(e): \_\_\_\_\_

---

---

#### 2. Räumlichkeiten/Gebäude

Gibt es Bereiche im Gebäude (KVZ, KiZe, Propstenhaus, Archiv) in denen Sie sich unsicher/gefährdet fühlen? JA NEIN

Wenn JA, welche?

---

---

Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (auch Keller und Dachböden)? JA NEIN

Gibt es Räumlichkeiten, in die sich die Nutzer:innen bewusst zurückziehen können? JA NEIN

Wie wäre die Sicherheit zu verbessern? Vorschläge:

---

---

---

---

3. Leitungshandeln/Strukturen

Kennen Sie die Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeitende des Kirchenkreises? JA NEIN

Haben Sie sie unterschrieben? JA NEIN

Sind Sie geschult worden? JA NEIN

Gibt es für Ihren Bereich einen „Verhaltenscodex“, der gemeinsam erarbeitet bzw. kommuniziert wurde? JA NEIN

Werden erweiterte Führungszeugnisse regelmäßig von Mitarbeitenden neu eingefordert? JA NEIN

Gibt es Fortbildungen für Leitungspersonen und beruflich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“? JA NEIN

Haben Sie schon an einer Fortbildung teilgenommen? JA NEIN

Steht in den Institutionen / in allen Bereichen Informationsmaterial zur Verfügung? JA NEIN

Sind Zuständigkeiten und informelle Strukturen verlässlich und klar geregelt? JA NEIN

Kennen Sie den Handlungsplan des Kirchenkreises? JA NEIN

Gibt es konkrete Vereinbarungen, was im Umgang erlaubt ist und was nicht (Umgang mit Nähe und Distanz)? JA NEIN

Gibt es Regelungen zu Themen wie z. B. Privatkontakte, Geschenke u. ä.? JA NEIN

Gibt es ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement? JA NEIN

Kennen Sie Ihre Meldebeauftragte und Ihren Präventionsbeauftragten? JA NEIN

Gibt es Social-Media-Guidelines? JA NEIN

Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedback-Kultur? JA NEIN

Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Gerüchten? JA NEIN

Wenn Sie noch Ideen haben, die das Risiko von sexualisierter Gewalt in Ihrem Arbeitsbereich/-Umfeld mindern könnten, schreiben Sie sie gern auf:

---

---

---

---

**Selbstverpflichtungserklärung zum Schutz vor Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt  
im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzeu-Münsterdorf**

**für haupt-, neben-, und ehrenamtlich Mitarbeitende:**

Mit dem Kirchengesetz zur Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie (Präventionsgesetz – PräVG) vom 17. April 2018 und der Rechtsverordnung zur Ausführung des Präventionsgesetzes in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Präventionsgesetzausführungsverordnung – PräVG AusfVO) vom 28. November 2019 sind die Grundlagen für die Präventionsarbeit in der Nordkirche gelegt worden. Diese Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeitende im Kirchenkreis Rantzeu-Münsterdorf ist ein elementarer Baustein eines umfassenderen Schutzkonzepts.

Kinderschutz und der Schutz vor sexualisierter Gewalt betrifft alle und geht alle an!

In jedem gesellschaftlichen Kontext und jeder sozialen Schicht sind Menschen von Gewalt und Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung betroffen, egal ob Kind, Jugendlicher oder Erwachsener.

Formen sexualisierter Gewalt sind sexuelle Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen sexueller Gewalt. Es geht den Täter:innen um die Ausübung von Macht und Autorität mit dem Mittel der Sexualität unter Ausnutzung eines Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnisses, um eigene Bedürfnisse auf Kosten der Opfer zu befriedigen.

Mit dieser Selbstverpflichtungserklärung verpflichte ich mich daher den nachfolgenden Aussagen:

Ich lebe eine Atmosphäre und Kultur der Wertschätzung, Offenheit und des grenzsensiblen Verhaltens. Diese Haltung hat ihren Ursprung nach christlichem Verständnis im Evangelium von Jesus Christus. Darin wird allen Menschen Gottes Liebe zugesprochen.

Ich achte die Persönlichkeit und die Würde jedes einzelnen Menschen. Nach biblischem Verständnis ist jeder Mensch einzigartig, zum Bilde Gottes geschaffen. Rechtlich bin ich dem Grundgesetz verpflichtet, das die Gleichwertigkeit und Würde aller Menschen betont

Ich trage im Rahmen meiner Tätigkeit und nach Maßgabe meiner Möglichkeiten, Verantwortung dafür, sichere Räume und ein sicheres Um- und Arbeitsfeld zu schaffen.

Als Mitarbeitende:r bin ich mir bewusst, dass ich Vertrauensperson und Vorbild bin. Sollte ich die Rolle einer professionellen Bezugsperson wahrnehmen, kann ich in der Regel nicht gleichzeitig mit

dieser Person privat befreundet sein, Ich trenne Dienstzeit und Privatheit. Wenn ich private Verbindungen zu mir anvertrauten Personen habe, lege ich dies offen.

Im Sinne einer offenen und konstruktiven Fehlerkultur können und dürfen mir und anderen Fehler passieren. Ich werde diese benennen und aufarbeiten zur Verbesserung meiner Arbeit und der Zusammenarbeit. Ich orientiere mich am jeweils gültigen Handlungsplan und trage mit meinen Erfahrungen dazu bei, diesen für meinen Bereich passgenau weiterzuentwickeln.

An Schulungen und Fortbildungen zum Thema „Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt“ nehme ich teil.

Mir ist als hauptamtliche/r Mitarbeiter:in bewusst, dass bei einem Verstoß gegen die Aussagen dieser Erklärung arbeitsrechtliche Konsequenzen durch den Arbeitgeber möglich sind bzw. dass ich als Ehrenamtliche:r mit sofortiger Wirkung von meinen Funktionen entbunden werden kann.

---

Datum, Unterschrift

: Für haupt-, neben-, und ehrenamtlich Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und für alle Mitarbeitenden, die junge Menschen, schutzbedürftige Klient:innen und Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbare Kontakte haben, gilt eine gesonderte Selbstverpflichtung – KKR-Beschluss vom 27.04.2020.

## **Selbstverpflichtungserklärung zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbedürftigen/Schutzbefohlenen vor Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt**

**im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzeu-Münsterdorf, in der Diakonie und im Kita-Werk des Kirchenkreises**

**für haupt-, neben-, und ehrenamtlich Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und für alle Mitarbeitende, die junge Menschen, schutzbedürftige Klient:innen und Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbare Kontakte haben.**

Mit dem Kirchengesetz zur Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie (Präventionsgesetz – PräVG) vom 17. April 2018 und der Rechtsverordnung zur Ausführung des Präventionsgesetzes in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Präventionsgesetzausführungsverordnung – PräVGAusfVO) vom 28. November 2019 sind die Grundlagen für die Präventionsarbeit in der Nordkirche gelegt worden. Diese Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeitende im Kirchenkreis Rantzeu-Münsterdorf ist ein elementarer Baustein eines umfassenderen Schutzkonzepts.

### **Kinderschutz und der Schutz vor sexualisierter Gewalt betrifft alle und geht alle an!**

In jedem gesellschaftlichen Kontext und jeder sozialen Schicht sind Menschen von Gewalt und Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung betroffen, egal ob Kind, Jugendlicher oder Erwachsener.

Formen sexualisierter Gewalt sind sexuelle Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen sexueller Gewalt. Es geht den Täter:innen um die Ausübung von Macht und Autorität mit dem Mittel der Sexualität unter Ausnutzung eines Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnisses, um eigene Bedürfnisse auf Kosten der Opfer zu befriedigen.

### **Mit dieser Selbstverpflichtungserklärung verpflichte ich mich daher den nachfolgenden Aussagen:**

„Die Beachtung der weltweiten Kinderrechte: ist Grundlage unserer Arbeit. Ich verpflichte mich, diese zu achten und alle Schutzbedürftigen insbesondere vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt zu schützen.

Ich trage Verantwortung dafür, sichere Räume und ein sicheres Um- und Arbeitsfeld für Schutzbefohlene und Mitarbeitende zu bieten.

Ich lebe eine Atmosphäre und Kultur der Wertschätzung, Offenheit und des grenzsensiblen Verhaltens. Diese Haltung hat ihren Ursprung nach christlichem Verständnis im Evangelium von Jesus Christus. Darin wird allen Menschen Gottes Liebe zugesprochen.

Ich achte die Persönlichkeit und die Würde jedes einzelnen Menschen. Nach biblischem Verständnis ist jeder Mensch einzigartig, zum Bilde Gottes geschaffen.

Ich unterstütze und begleite Kinder, Jugendliche und Erwachsene in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung und setze dabei präventive Konzepte zur Vermeidung von Gewalt und Machtmissbrauch um.

Als Mitarbeitende:r bin ich mir bewusst, dass ich Vertrauensperson, Vorbild und professionelle Bezugsperson für Schutzbefohlene bin, und daher in der Regel nicht gleichzeitig privat befreundet sein kann. Ich trenne Dienstzeit und Privatheit. Wenn ich private Verbindungen zu Schutzbefohlenen, Teilnehmenden, Betreuten, zu dessen Eltern oder zu anderen Mitarbeitenden habe, lege ich dies offen.

Im Sinne einer offenen und konstruktiven Fehlerkultur können und dürfen mir und anderen Fehler passieren. Ich werde diese benennen und aufarbeiten zur Verbesserung meiner Arbeit und der Zusammenarbeit.

Eine ständige Reflexion meiner Arbeit und Arbeitsweise ist für mich selbstverständlich. An Schulungen und Fortbildungen zum Thema „Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt“ nehme ich teil.

Ich gehe keine (sexuelle) Beziehung mit Schutzbefohlenen, Teilnehmenden, Betreuten ein (Abstinenzgebot). Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung ist (§ 174 Strafgesetzbuch).

**Mir ist als hauptamtliche/r Mitarbeiter:in bewusst, dass bei einem Verstoß gegen die Aussagen dieser Erklärung arbeitsrechtliche Konsequenzen durch den Arbeitgeber möglich sind bzw. dass ich als Ehrenamtliche:r mit sofortiger Wirkung von meinen Funktionen entbunden werden kann.**

---

Datum, Unterschrift

: Nationale Kinderrechte: <https://beauftragter-missbrauch.de/recht/kinderrechte/nationale-kinderrechte.de>

Internationale Kinderrechte: <https://beauftragter-missbrauch.de/recht/kinderrechte/internationale-kinderrechte.de>

Anlagen:

- Kirchengesetz zur Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie
- Rechtsverordnung zur Ausführung des Präventionsgesetzes in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
- Die Rechte der Kinder – von logo! einfach erklärt - Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend - Seite 61, Quelle: <https://www.bmfsfj.de/blob/93522/ed8aabee818b27d14a669b04b0fa5beb/die-rechte-der-kinder-logo-data.pdf>

[https://www.kkrm.de/fileadmin/user\\_upload/Was\\_wir\\_tun/Praevention/Selbstverpflichtungserklaerung\\_KKRM.pdf](https://www.kkrm.de/fileadmin/user_upload/Was_wir_tun/Praevention/Selbstverpflichtungserklaerung_KKRM.pdf)

## **Verhaltenskodex zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbedürftigen/Schutzbefohlenen vor Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt**

Mit dem Kirchengesetz zur Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie (Präventionsgesetz – PräVG) vom 17. April 2018 und der Rechtsverordnung zur Ausführung des Präventionsgesetzes in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Präventionsgesetzausführungsverordnung – PräVGAusfVO) vom 28. November 2019 sind die Grundlagen für die Präventionsarbeit in der Nordkirche gelegt worden. Dieser Verhaltenskodex für Mitarbeitende im Kirchenkreis Rantzeu-Münsterdorf ist ein Baustein eines von jeder Dienststelle zu erarbeitenden umfassenderen Schutzkonzepts.

### ***Ich gestalte meine Arbeit transparent und bin achtsam und wachsam.***

Ich reflektiere mein Verhalten besonders im Bezug auf Grenzen und tausche mich hierzu mit anderen Mitarbeitenden aus. Wir geben uns gegenseitig Rückmeldungen. Mir ist bewusst, dass z.B. Grenzverletzungen individuell unterschiedlich empfunden werden können. Ich spreche Grenzverletzungen an und beziehe Stellung gegen jede Form von Gewalt.

### ***Mit Machtverhältnissen zwischen Mitarbeitenden und Schutzbefohlenen gehe ich offen um und nutze sie nicht aus.***

Ich bin mir als Mitarbeitende:r meiner Rolle und Machtposition bewusst. Ich ermutige die mir anvertrauten Menschen sich mitzuteilen und zu beteiligen. Ich biete ihnen Selbst-, Mitbestimmungs- und Beschwerdemöglichkeiten.

### ***Als Mitarbeitende:r bin ich für die Beachtung und Einhaltung von Grenzen verantwortlich, die eigenen und die der anderen.***

Kirchliche und diakonische Arbeit ist vor allem Beziehungsarbeit und benötigt einen vertrauensvollen Rahmen. Beratung und Betreuung beispielsweise brauchen ein besonderes Nähe- und Vertrauensverhältnis. Nähe ist wichtig bei der Begleitung und Unterstützung von Menschen. Aber es gibt auch den Punkt, an dem es „zu nah“ ist.

- ***Körperkontakt***

Körperkontakt (z.B. bei Spielen) ist in Ordnung und kann im angemessenen Rahmen (pädagogisch) sinnvoll und begründet sein. Die körperliche Nähe muss jederzeit den Bedürfnissen der Schutzbefohlenen entsprechen und darf keine eigenen Bedürfnisse nach körperlicher Nähe erfüllen.

- ***Sprache***

Ich vermeide diskriminierende und sexualisierte Sprache oder Gestik (z.B. verletzende Spitznamen, sexistische Witze). Ich unterstütze die mir Anvertrauten bei der Definition ihrer eigenen Grenzen und ermutige sie z.B. zum Nein-Sagen.

- ***Recht auf Intimsphäre***

Ich respektiere die Intimsphäre und verletze bei den mir Anvertrauten keine persönlichen Schamgrenzen. Bei z.B. Freizeiten/Fahrten brauchen die Schlaf- und Körperpflegesituationen besondere Regelungen.

- ***Persönlichkeitsrechte***

Ich achte die Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre, u.a. das Recht am eigenen Bild und den Datenschutz, z.B. bei der Veröffentlichung von Texten, Fotos und Videos in (digitalen) Medien und sozialen Netzwerken. Dies gilt insbesondere im Kontakt mit Minderjährigen.

**Ich bevorzuge, benachteilige, belohne oder sanktioniere nicht Einzelne, außer wenn es pädagogisch begründet ist und dem Team gegenüber transparent gemacht wird.**

**Eine ständige Reflexion meiner Arbeit und Arbeitsweise ist für mich selbstverständlich. An Schulungen und Fortbildungen zum Thema „Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt“ werde ich teilnehmen.**

**Diesen Verhaltensregeln fühle ich mich verpflichtet.**

**Eigene Übertretungen und die von Kolleg:innen melde ich gegenüber der Leitung.**

**Zur Kenntnis genommen:**

---

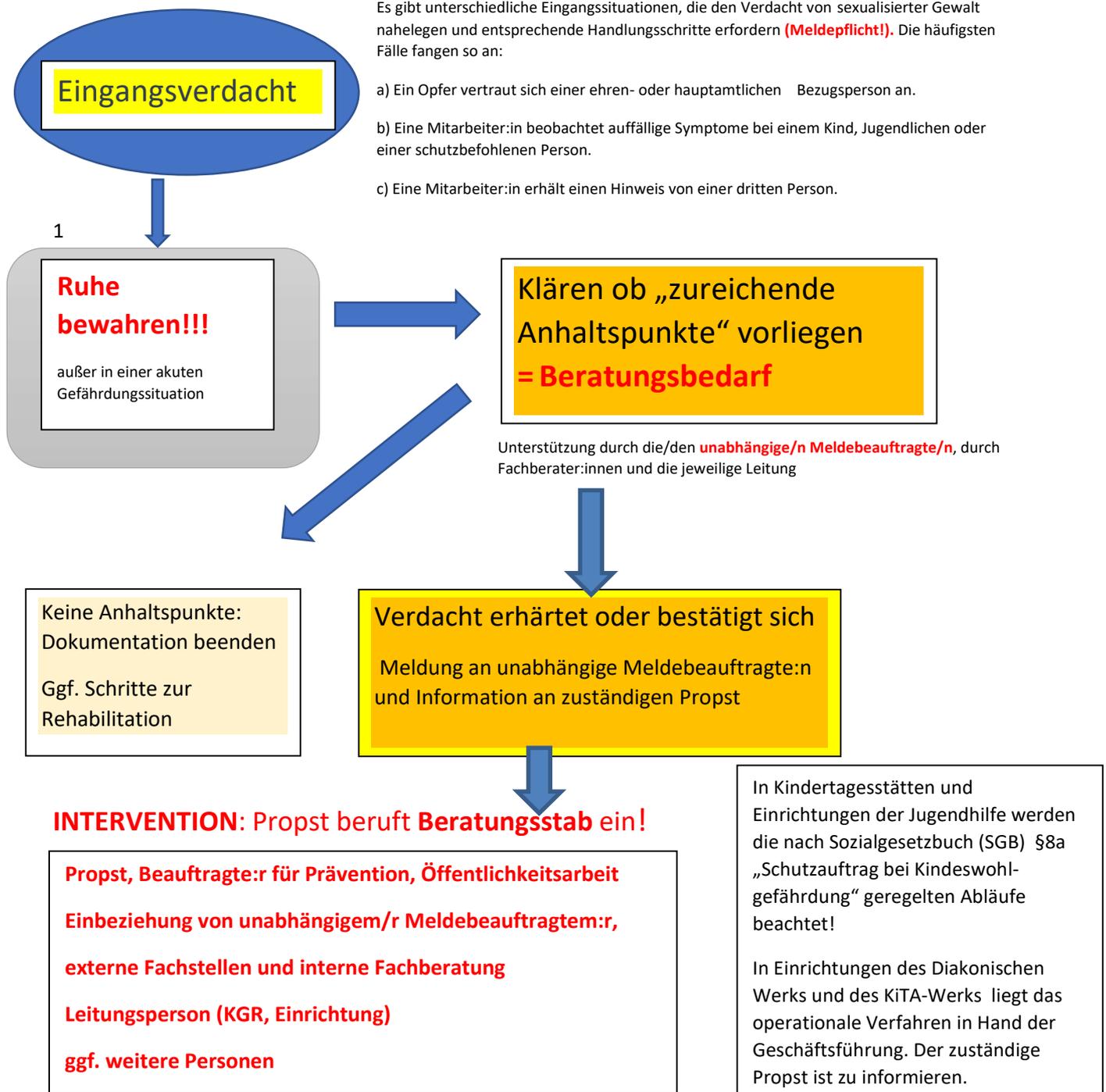
Datum, Unterschrift

Anlage 3 Kontaktdaten der Meldebeauftragten und des Präventionsbeauftragten

**Meldebeauftragte für den KK-Rantzau-Münsterdorf: Pastorin Maren Schlotfeldt**  
[maren.schlotfeldt@kk-rm.de](mailto:maren.schlotfeldt@kk-rm.de) Tel.: 0160/8475694

**Präventionsbeauftragter für den KK-Rantzau-Münsterdorf: Pastor Thomas Schollas**  
[thomas.schollas@kk-rm.de](mailto:thomas.schollas@kk-rm.de) Tel.: 0175/5376981

## Handlungsplan bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt im Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf



<sup>11</sup>Wird ein sexueller Übergriff beobachtet ist sofort zu reagieren, um diesen möglichst zu unterbinden. Die eigene Gefährdungssituation ist dabei zu beachten. In jedem Fall ist die Tat zu dokumentieren und möglichst schnell der/dem unabhängigen Meldebeauftragte:n anzuzeigen. Der zuständige Propst ist zu informieren, um dann koordiniert, in Abstimmung mit der/dem Betroffenen, weitere Maßnahmen zu ergreifen (z.B. Anzeige zur Strafverfolgung).

Beauftragung einer (externen) Fachperson oder Fachstelle mit der operationalen Interventionsarbeit durch die zuständige pröpstliche Person



Folgende Regeln sind in jedem Fall zu beachten: 1. Die Trennung von Dienstvorgesetztenrolle und seelsorglicher Begleitung 2. Die Befangenheit ist zu prüfen 3. Keine „klärende Begegnung“ zwischen beschuldigter und schutzbedürftiger Person 4. Datenschutz ist zu gewährleisten

### Koordination der Arbeit des Beratungstabs

- Gemeinsamen Sachstand herstellen
- Rollen- und Auftragsklärung  
(Wer macht was, bis wann? Pressearbeit, Dokumentation, ... Information der verschiedenen Ebenen, arbeitsrechtliche Schritte...)
- Handlungs- und Verfahrensschritte vereinbaren (Schutzmaßnahmen, seelsorgliche bzw. psychologische Begleitung, ...)
- Maßnahmen betreffen in der Regel eine Vielzahl von Personen:
  - a) die schutzbedürftige, betroffene Person
  - b) die/den Beschuldigte/n
  - c) Aufdeckende Person/en
  - d) Personen im familiären Umfeld (Eltern u.a.)
  - e) Mitarbeitende einer Einrichtung (z.B. supervisorische Begleitung)
  - f) Mitglieder von Leitungsgremien (z.B. KGR)
  - g) Journalist:innen



Bei erhärtetem Verdacht oder Bestätigung der Anschuldigung erfolgen weitere arbeitsrechtliche bzw. juristische Schritte. Eine Strafanzeige sollte nur mit Einverständnis der Betroffenen gestellt werden. Ausnahme: Kindeswohlgefährdung  
Der zuständige Propst meldet dem/r Meldebeauftragten den Abschluss des Falls



Die zuständige pröpstliche Person ordnet ein **Verfahren zur Aufarbeitung** in der jeweils betroffenen Einrichtung an

## Weitere Hinweise und Erläuterungen zum Handlungsplan

Rechtliche Grundlagen für den Handlungsplan ergeben sich aus dem **Kirchengesetz zur Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie (Präventionsgesetz – PräVG)** vom 17. April 2018, sowie der **Rechtsverordnung zur Ausführung des Präventionsgesetzes in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Präventionsgesetzausführungsverordnung – PräVGAusfVO)** vom 28. November 2019.

<https://www.kirchenrecht-nordkirche.de/pdf/40916.pdf>

<https://www.kirchenrecht-nordkirche.de/document/45220>

Der vorliegende Handlungsplan gibt eine Grundorientierung für ein geordnetes Verfahren bei Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt in der Institution. Da jeder Fall eine eigene Dynamik entwickeln kann, ist der Beratungsstab gefordert, die jeweils angemessenen Schritte und Maßnahmen zu bedenken und einzuleiten bzw. durch die propstliche Person anzuweisen.

Sollte eine Leitungsperson selbst befangen sein, so ist jeweils die nächsthöhere Ebene für einen korrekten Ablauf verantwortlich.

Andere Formen von Gewalt (z.B. psychischer Gewalt) ist in unserer Kirche, die sich einer Kultur der Achtsamkeit verpflichtet sieht, mit adäquaten Mitteln entgegen zu wirken. Dies ist bei der Erarbeitung von Schutzkonzepten mit zu bedenken.

**Beobachten und dokumentieren:** Es gibt viele mögliche Hinweise auf sexualisierte Gewalt, wie zum Beispiel eine nicht altersgemäße sexualisierte Sprache, sozialer Rückzug, Angst vor Erwachsenen, Zwangshandlungen wie Waschwänge uvm. Liegt keine akute Bedrohung vor, sollte genau beobachtet und dies auch dokumentiert werden. Wer unsicher ist, kann sich Rat bei den ortsnahe Beratungsstellen holen.

**Ruhe bewahren und dem eigenen Gefühl folgen:** auffälliges Verhalten kann auf Gewalterfahrungen beruhen, muss es aber nicht. Das mögliche Opfer kann von der/dem beobachtenden Mitarbeiter:in behutsam eingeladen werden, zu erzählen, ob etwas nicht stimmt. Die Gespräche sind zu dokumentieren (Datum, Uhrzeit, Teilnehmer:innen, Sachaussagen). Erhärtet sich der Verdacht, ist es sinnvoll, die/den Dienstvorgesetzten ins Vertrauen zu ziehen.

**Dokumentation:** Die Gesprächsführung ist so zu gestalten, dass die/der Betroffene spürt, dass ihr/ihm geglaubt wird. Auch widersprüchliche Gefühle oder sachliche Widersprüche sind nicht infrage zu stellen. Es ist darauf zu achten, dass Sachfragen gestellt werden (W-Fragen – aber nicht Warum!) und keine Interpretationen oder Deutungen des Geschehens, vor allem durch Suggestivfragen erfolgt. Nur so sind die Dokumentationen in einem möglichen späteren Strafverfahren belastbar.

**Vereinbarung mit Betroffenen:** Gemeinsam mit den Betroffenen ist zu überlegen, wie es weiter gehen soll. Der Wille der Betroffenen ist zu respektieren, es sei denn es liegt eine akute Kindeswohlgefährdung vor.

**Zureichende Anhaltspunkte:** Der Begriff „zureichende Anhaltspunkte“ ist ein offener Rechtsbegriff, der nahelegt, dass selten konkrete Beweise zu erwarten sind. Vielmehr geht es um eine erste Einschätzung der Plausibilität einer Vermutung durch das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (also mit der Einrichtungsleitung, im Team oder unter Hinzuziehung einer (externen)

Fachberatungsstelle) unter der Frage: „Sprechen gewichtige Anhaltspunkte dagegen, dass das Wahrgenommene/Geschilderte so passiert sein könnte?“

Bloße Vermutungen verpflichten Mitarbeitende noch nicht zur Meldung, wohl aber zum Austausch mit mindestens einer anderen Fachperson. Erst bei hinreichend konkreten Anhaltspunkten dafür, dass eine Person bei einer bestimmten Gelegenheit sexuell gewalttätig geworden ist (Anfangsverdacht), gilt die Meldepflicht (§ 6, Abs. 1 PräVG).

**Verdacht entkräftet:** Sollte sich im Laufe des Verfahrens zeigen, dass es zu keinem grenzverletzenden Verhalten von Seiten der/des Beschuldigten gekommen ist, sind Wege zu suchen, die die Mitarbeiter:in rehabilitieren. Dies kann unterschiedlich aussehen, je nachdem, wie sehr die Öffentlichkeit von den Vorwürfen Kenntnis genommen hat. Auch die Wünsche des/r fälschlicherweise Beschuldigten sind einzubeziehen.

#### **Vorgehen bei erhärtetem Verdacht:**

**Meldung an Vorgesetzte/Hauptamtliche:** Wird der Verdachtsfall an Vorgesetzte weitergegeben, sind diese dafür verantwortlich, bei erhärtetem Verdacht die nächsten Schritte einzuleiten. Diese hängen auch vom Schweregrad der Handlung ab. Ziel ist es, Sicherheit für die Betroffenen herzustellen und Täter:innen zu stoppen. Daher kann ein pädagogisches Gespräch, eine sofortige arbeitsrechtliche Maßnahme oder zusätzlich auch eine Weiterleitung des Falls an die Polizei oder Staatsanwaltschaft geboten sein. Handelt es sich um mehr als eine unabsichtliche Grenzverletzung, die intern geklärt werden kann, ist der Vorgang der zuständigen propstlichen Person und der/dem Meldebeauftragte/n des Kirchenkreises oder der Präventionsstelle der Nordkirche anzuzeigen.

**Meldebeauftragte für den KK-Rantzeu-Münsterdorf: Pastorin Maren Schlotfeldt**  
[maren.schlotfeldt@kk-rm.de](mailto:maren.schlotfeldt@kk-rm.de) Tel.: 0160/8475694

Das Diakonische Werk Schleswig-Holstein hat eine eigene Meldebeauftragte benannt, an die Fälle aus dem Bereich der Diakonie gemeldet werden sollen: Maïke Becker, Tel. 04331-593-213,  
[meldestelle@diakonie-sh.de](mailto:meldestelle@diakonie-sh.de)

**Beratungsstab:** Unverzüglich tritt der Beratungsstab des Kirchenkreises zusammen, um die nächsten Schritte abzustimmen. Ihm gehören im Kern der zuständige Propst, der/die Beauftragte für Prävention, ein/e externe Fachberater:in, die/der Öffentlichkeitsreferent:in, eine Fachexpert:in aus dem jeweils betroffenen Arbeitsfeld (KiTa, Jugendarbeit, Kirchenmusik o.ä.), ein Hauptverantwortlicher des betroffenen Anstellungsträgers an. Weitere Personen können im Bedarfsfall hinzugezogen werden, so z.B. ein/e Mitarbeiter: der Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt der Nordkirche.

Der Bischof des Sprengels und der Leiter der nordkirchlichen Öffentlichkeitsarbeit sind in Kenntnis zu setzen und über das weitere Vorgehen zu informieren. Der zuständige Propst informiert die Öffentlichkeit über den Tatbestand und das weitere Vorgehen.

Erziehungsberechtigte von betroffenen Kindern und Jugendlichen sind frühzeitig zu informieren, es sei denn sie sind selbst als Täter:innen in den Fall verstrickt.

**Aufarbeitung:** Nach Abschluss des Falls ordnet der zuständige Propst die Aufarbeitung in der betroffenen Einrichtung an.

Externe und interne Beratung: <https://www.kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de/beratung-und-hilfe-in-der-nordkirche.html>

Die **Unabhängige Ansprechstelle (UNA)** ist ein Angebot für Menschen, die in der Nordkirche Grenzverletzungen oder sexualisierte Gewalt erlebt oder davon erfahren haben. Die UNA wird von der konfessionsfreien Fachberatungsstelle [Wendepunkt e.V.](https://www.wendepunkt-ev.de) betrieben. Sie bietet eine vertrauensvolle Gesprächs- und Beratungsmöglichkeit durch qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Auch kirchliche Mitarbeitende und Leitungspersonen können sich bei Unsicherheiten und Fragen zu diesem Thema anonym an die UNA wenden.

**Telefon: +49 800-022099 (kostenfrei und anonym)** montags 9-11 Uhr, mittwochs 15-17 Uhr

[una@wendepunkt-ev.de](mailto:una@wendepunkt-ev.de)

[www.wendepunkt-ev.de/UNA](https://www.wendepunkt-ev.de/UNA)



Erarbeitet vom Arbeitskreis Prävention des Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf

Stand: 25.08.2021

Anlage 5 Kontaktdaten Stabsstelle Prävention der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und weitere hilfreiche Kontakte und Links

## Stabsstelle Prävention - Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt der Nordkirche

- Holstenkamp 1  
22525 Hamburg
- [+49 40 4321-6769-0](tel:+4940432167690)
- [info@praevention.nordkirche.de](mailto:info@praevention.nordkirche.de)

## Zentrale Anlaufstelle.help von Kirche und Diakonie

Bei der bundesweit aktiven Zentralen Anlaufstelle.help der EKD erhalten Betroffene sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie erste Informationen. Das Team vermittelt im Anschluss an kirchliche und diakonische Ansprechstellen weiter. Es informiert darüber hinaus über alternative und unabhängige Beratungsangebote.

Sie erreichen das Team unter  
[0800 50 40 1120](tel:080050401120) (kostenfrei)

Montag 16.30 bis 17.30 Uhr  
Dienstag bis Donnerstag 10.00 bis 12.00 Uhr  
[zentrale\[at\]anlaufstelle.help](mailto:zentrale[at]anlaufstelle.help)  
[www.anlaufstelle.help](http://www.anlaufstelle.help)

Die Beratung ist kostenlos, unabhängig, anonym und unterliegt der Schweigepflicht.

## Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch

[Das Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch der Bundesregierung hilft bei](#) erlittener sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend, konkret und persönlich. Auf der Website finden Sie außerdem verständliche und grundlegende weiterführende Informationen. Rufen Sie im Zweifelsfall gern an, das Angebot ist kostenfrei und [mehrsprachig](#). [Der Kontakt kann auch anonym erfolgen](#) – und zu allen Fragen, die mit dem Thema sexueller Missbrauch zu tun haben.  
[0800 22 55 530](tel:08002255530)

Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 14.00 Uhr  
Dienstag und Donnerstag von 15.00 bis 20.00 Uhr  
[www.hilfe-portal-missbrauch.de](http://www.hilfe-portal-missbrauch.de)

Es gibt dort ebenfalls einen Link zur Online-Beratung, vertraulich und datensicher.